II– 776 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Feb. 1971 No. 384/J

Anfrage

der Abgeordneten Sandmeier, Dr. Kranzlmayr,
und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Nachteile von Vollmaturanten, die bei Eintritt in den Bundesdienst nicht in die Verwendungsgruppe "B", sondern in die Entlohnungsgruppe "d" eingestuft wurden.

In der Nachkriegszeit erfolgte bis zum Jahre 1955 im Gegensatz zu den Möglichkeites des Gehaltsüberleitungsgesetzes bei verschiedenen Dienststellen des Bundes - insbesondere im Justizressort - die Aufnahme der Vollmaturanten also jener, die die Erfordernisse bei ihrem Antritt in den Bundesdienst bereits gehabt haben, durchwegs statt in die Verwendungsgruppe "B" in die Entlohnungsgruppe "d". Diese Fehleinstufung hatte für die genannten Maturanten eine verhängnisvolle Wirkung in zweifacher Wirkung, nämlich, daß sie erstens nur "d" - statt "B" - Bezüge erhielten und zweitesn, daß sich bei der später erfolgten Überleitung in "B" ein Überstellungsverlust ergeben hat, der viele Jahre betragen konnte, derzeit höchstens zwei Jahre beträgt und laufend ein zu Unrecht vermindertes Einkommen ergibt. Eine weitere Folge der Fehleinstufung ist noch dadurch gegeben, daß dieser Überstellungsverlust (im Ausmaß bis zu zwei Jahren) nicht für die Richtliniendienstzeit angerechnet wird, obwohl diese Zeiten tatsächlich im Bundesdienst zurückgelegt wurden, und somit eine zeitgerechte Beförderung in die nächste Dienstklasse verhindert.

Im Gegensatz zur Behandlung der im obigen Absatz erwähnten Vollmaturanten, bei denen es sich durchwegs um Heimkehrer aus dem Wehrdienst bzw. der Kriegsgefangenschaft handelt, erfolgte die Einstellung der Vollmaturanten nach 1955 sofort in "b" und es bedeutet dies, daß für diese Maturanten ein "Maturantenproblem" nicht entstehen konnte, da diesen

bei der späteren Übernahme die in "b" zugebrachten Zeiten im Wege der Vordienstzeitenanrechnung zur Gänze angerechnet werden. Ihnen bleibt also das ganze Unrecht, das die vor 1955 eingestellten Maturanten bis auf den heutigen Tag trifft, erspart.

Dabei hätte man beide Maturantengruppen insoweit gleich behandeln können, als im Gehaltsüberleitungsgesetz die Möglichkeit gegeben war, beide sofort in "B" aufzunehmen. Im Motivenbericht zum Gehaltsüberleitungsgesetz heißt es auddrücklich, daß das Dienstverhältnis zunächst ein provisorisches zu sein hätte, u.zw. in der Dauer von vier Jahren. Der Bund hätte sich also innerhalb von vier Jahren von solchen provisorischen Beamten, die den Erfordernissen nicht entsprochen haben, ohne Schwierigkeiten durch Kündigung trennen können.

Die vom "Maturantenproblem" betroffenen Bediensteten haben sich von der 19.Gehaltsgesetznovelle eine Lösung erhofft, wurden jedoch auch hier wieder enttäuscht, da die Anrechenbarkeit von "d" Zeiten für "B" nur dann ermöglicht wird, wenn eine "B" Tätigkeit in der fraglichen Zeit ausgeübt wurde. Hiezu ist zu sagen, daß durch den Dienstgeber nicht nur eine Fehleinstufung erfolgte, sondern, daß vom Dienstgeber auch meist nicht der im Hinblick auf die nachgewiesene Matura erforderliche Einsatz im Bezug auf die Ausbildung erfolgt ist, sondern man hat die Vollmaturanten nach eigenem Gutdünken eingesetzt, was nicht zuletzt auf die Nachkriegsverhältnisse zurückzuführen ist. Diese ungleiche Behandlung der ansich gleichen Vollmaturanten (beide dargestellten Maturantengruppen haben beim Eintritt in den Bundesdienst dieselben Erfordernisse aufgewiesen) stellt einen Verstoß gegen das in der Verfassung verankerte Gleichheitsprinzip dar.

Die Beseitigung des "Maturantenproblems" könnte durch Einfügung des folgenden Absatzes in das Gehaltsgesetz 1956 erreicht werden: "Beamte, die die Anstellungserfordernisse für eine höhere Verwendungsgruppe bereits im Zeitpunkt der Anstellung in der niedrigen Verwendungsgrupppe erfüllt haben, sind bei der Überstellung so zu behandeln, als ob sie die bisher zurückgelegte Dienstzeit bereits in der höheren Verwendungsgruppe zugebracht hätten."

Durch eine Übergangsbestimmung muß darüber hinaus vorgesorgt werden, daß Beamten , die bereits durch Beförderungen Zeitgewinner gegenüber der reinen Zeitvorrückung erreicht haben, die Dienst- und Besoldungsrechtliche Auswirkung in vollem Ausmaß der Verbesserung gewährleistet wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, das sogenannte"Maturantenproblem" im öffentlichen Dienst rasch und wirkungsvoll zu lösen und dafür Sorge zu tragen, daß die für diese Bedienstetengruppe durch die Aufnahme in die Entlohnungsgruppe "d" seit mehr als 20 Jahren bestehenden Nachteile durch eine gesetzliche Regelung beseitigt werden?